



## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Annette Karl SPD**  
vom 03.12.2021

### **Digitale Teilhabe von Menschen mit Behinderung – stationäre Einrichtungen II**

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Wurden, vor allem mit Blick auf die Coronapandemie, von Seiten der Staatsregierung Maßnahmen ergriffen, um die Internetverbindungsgeschwindigkeiten in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zu erhöhen, damit z. B. der Kontakt zu Verwandten bei Besuchsverboten aufgrund der pandemischen Lage aufrechterhalten werden konnte (bitte aufgelistet nach Wohn- und Pflegeheimen angeben)? ..... 2
- 1.b) Wurden, vor allem mit Blick auf die Coronapandemie, von Seiten der Staatsregierung Maßnahmen ergriffen, um die Anzahl von digitalen Endgeräten in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Schnitt zu erhöhen (bitte aufgelistet nach Wohn- und Pflegeheimen angeben)? ..... 3
- 2.a) Gibt es in Bayern spezielle Fördermöglichkeiten, die für Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen zur Verfügung stehen, um bspw. „schnelleres“ Internet zu bekommen oder leistungsfähigere digitale Endgeräte anzuschaffen? ..... 3
- 2.b) Werden die Kosten für eine digitale Teilhabe in den aktuellen Tages- bzw. Kostensätzen berücksichtigt (Kostenübernahme in Bezug auf Breitbandanschluss und Ausstattung mit Hard- und Software)? ..... 3
- Hinweise des Landtagsamts ..... 4

## Antwort

**des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege unter der Annahme, dass sich die Schriftliche Anfrage nur auf stationäre Wohnformen für erwachsene Menschen mit Behinderung bezieht**

vom 31.01.2022

- 1.a) Wurden, vor allem mit Blick auf die Coronapandemie, von Seiten der Staatsregierung Maßnahmen ergriffen, um die Internetverbindungsgeschwindigkeiten in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zu erhöhen, damit z. B. der Kontakt zu Verwandten bei Besuchsverboten aufgrund der pandemischen Lage aufrechterhalten werden konnte (bitte aufgelistet nach Wohn- und Pflegeheimen angeben)?**

Die Eingliederungshilfe wird in Bayern von den Bezirken als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereichs erfüllt. Die Bezirke handeln dementsprechend in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, die Einflussnahme der Staatsregierung ist auf die Ausübung der Rechtsaufsicht durch die örtlich zuständige Regierung beschränkt. Solche Fragen sind deshalb zwischen Leistungserbringer und Bezirk bzw. zwischen Leistungserbringer und Leistungsempfänger zu klären.

Aus ordnungsrechtlicher Sicht haben der Träger und die Leitung einer stationären Einrichtung innerhalb des Anwendungsbereichs nach Art. 2 Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) sicherzustellen, dass nach Art. 3 Abs. 2 PfleWoqG u. a. die Selbstständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner gewahrt und gefördert werden, die Mitwirkung und die Mitbestimmung gewährleistet und mit den Bewohnerinnen und Bewohnern Förder- und Hilfepläne aufgestellt werden. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Eingliederung und möglichst selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft gefördert und insbesondere die sozialpädagogische Betreuung und heilpädagogische Förderung gewährleistet werden. Hierzu ist Voraussetzung, dass den Bewohnerinnen und Bewohnern bei Bedarf adäquate u. a. digitale Assistenzsysteme zur Verfügung gestellt werden, um unter anderem Bedürfnisse, Wünsche, Anliegen und Beschwerden auch entsprechend äußern zu können. Hierfür sind Pflege- und Betreuungskräfte in ausreichender Zahl und mit entsprechender persönlicher und fachlicher Eignung nötig, um bei Bedarf entsprechende Anleitung und Unterstützung in der Bedienung von Assistenzsystemen geben zu können.

Die Verordnung zur Ausführung des PfleWoqG (AVPfleWoqG) bestimmt in § 9, dass jeder Wohnplatz in stationären Einrichtungen über einen Telekommunikationsanschluss verfügen soll. Ausweislich der Begründung der Verordnung sind Telekommunikations-einrichtungen ein elementarer Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens und damit für die Teilnahme am Leben in der Gesellschaft unentbehrlich. Den Bewohnerinnen und Bewohnern soll damit ermöglicht werden, in ihren eigenen Räumlichkeiten Anrufe zu empfangen und Ferngespräche zu führen, Rundfunk und Fernsehen zu empfangen sowie das Internet zu nutzen.

Seitens des bayerischen Ordnungsgebers wird damit zwar das Vorhandensein, nicht aber die kostenfreie Nutzung eines Telekommunikationsanschlusses gefordert. Inso-

weit ist eine Pflegeeinrichtung gehalten, die technischen Voraussetzungen, z. B. durch eine Telefondose im Bewohnerzimmer oder durch eine mobile Technik, bereitzuhalten.

**1.b) Wurden, vor allem mit Blick auf die Coronapandemie, von Seiten der Staatsregierung Maßnahmen ergriffen, um die Anzahl von digitalen Endgeräten in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Schnitt zu erhöhen (bitte aufgelistet nach Wohn- und Pflegeheimen angeben)?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 a verwiesen.

**2.a) Gibt es in Bayern spezielle Fördermöglichkeiten, die für Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen zur Verfügung stehen, um bspw. „schnelleres“ Internet zu bekommen oder leistungsfähigere digitale Endgeräte anzuschaffen?**

Alle unversorgten Einrichtungen können von den Breitbandförderprogrammen des Freistaates und des Bundes (mit bayerischer Kofinanzierung) profitieren. Die Bayerische Gigabitrichtlinie (BayGibitR) zielt auf den Glasfaserausbau größerer Gebiete. Dadurch werden die Planungs- und Bauressourcen effizienter eingesetzt als bei punktuellen Einförderungen. Die Gemeinden entscheiden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit über den Einstieg in ein Förderverfahren und den Umfang der Nutzung.

**2.b) Werden die Kosten für eine digitale Teilhabe in den aktuellen Tages- bzw. Kostensätzen berücksichtigt (Kostenübernahme in Bezug auf Breitbandanschluss und Ausstattung mit Hard- und Software)?**

Durch die zum 01.01.2020 vollzogene Trennung zwischen Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernden Leistungen muss auch in diesem Bereich die Kostentragung neu verteilt werden. Über die neue Zuordnung der Kostentragung liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Die Eingliederungshilfe wird in Bayern von den Bezirken als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises erfüllt. Die Bezirke handeln dementsprechend in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.